

**Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld
vom 1. August 2011, zuletzt geändert durch vierte Ordnung zur Änderung vom 1. Februar 2018
– Lesefassung –**

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlichten Fassungen

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 221), hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Promotionsordnung erlassen:

1. Doktorgrad (§ 2 RPO)

- entfällt -

2. Zweck und Formen der Promotion (§ 3 RPO)

(1) Die Promotion besteht aus einer selbständigen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bietet für Doktorandinnen und Doktoranden ein strukturiertes Graduiertenprogramm im Rahmen der "Bielefeld Graduate School of Economics and Management" (BiGSEM) an. Die Teilnahme am Graduiertenprogramm ist keine Voraussetzung für die Promotion.

3. Zuständigkeiten (§ 4 RPO)

(1) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der Fakultätskonferenz, allen wahlberechtigten Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und allen wahlberechtigten habilitierten Mitgliedern der Fakultät. Bei Entscheidungen, die Prüfungsleistungen betreffen, steht das Stimmrecht nur den promovierten Mitgliedern des Promotionsausschusses zu (§ 65 Abs. 1 HG).

(2) Den Vorsitz des Promotionsausschusses übernimmt die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Der Promotionsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben in der vorlesungsfreien Zeit auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sofern dies Entscheidungen über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gem. Ziffer 5 betrifft und die Zugangsvoraussetzungen nach Ziffer 4 zweifelsfrei erfüllt sind. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende berichtet in der nächsten regulären Sitzung des Promotionsausschusses über getroffene Entscheidungen.

4. Zugangsvoraussetzungen (§ 5 RPO)

(1) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 ist ein Studium einschlägig i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 RPO, wenn es je nach Promotionsfach mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss oder einem Abschluss in Statistik bzw. Mathematik mit Schwerpunkt Statistik beendet wird.

(2) Grundsätzlich muss das Studium i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 RPO mit der Mindestnote "gut" beendet worden sein. Im Falle des § 5 Abs. 1 Satz 1 a) RPO kann auf Beschluss des Promotionsausschusses von dem Erfordernis des gehobenen Prädikats abgesehen werden, wenn die wissenschaftliche Qualifikation der Kandidatin oder des Kandidaten dies rechtfertigt. Der Promotionsausschuss kann in diesem Fall der Kandidatin oder dem Kandidaten die Auflage machen, zusätzliche bewertete Kenntnisse von bis zu 40 Kreditpunkten mit einer Durchschnittsnote von mindestens "gut", entsprechend den Fächerspezifischen Bestimmungen für die Masterstudiengänge Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsmathematik der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Bereich der Wirtschaftswissenschaften zu erwerben und darüber Nachweise zu erbringen.

(3) Kandidatinnen oder Kandidaten, die einen achtsemestrigen nicht wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einen nicht wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang i.S.d. § 61 Abs. 2 Satz 2 HG mindestens mit der Note "gut" abgeschlossen haben, können auf Beschluss des Promotionsausschusses zum Promotionsverfahren Zugang erhalten, wenn sie je nach Promotionsfach über hinreichende Grundlagen für eine Promotion in Wirtschaftswissenschaften bzw. Statistik verfügen. Der Promotionsausschuss kann, soweit die Besonderheiten des Studiengangs es rechtfertigen, der Kandidatin oder dem Kandidaten die Auflage erteilen,

zusätzliche bewertete Studienleistungen von bis zu 40 Kreditpunkten mit einer Durchschnittsnote von mindestens "gut", entsprechend den Fächerspezifischen Bestimmungen für die Masterstudiengänge Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsmathematik der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in den folgenden Promotionsfächern zu erbringen:

1. Wirtschaftswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsmathematik und
2. Statistik (inklusive Ökonometrie und empirische Sozialforschung).

(4) Doktorandinnen und Doktoranden, die an der BiGSEM angenommen sind, erhalten Zugang zum Promotionsverfahren ohne weitere Auflagen, wenn sie an den Kursen der BiGSEM erfolgreich teilnehmen.

(5) Zugang zur Promotion gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 b) RPO hat, wer über einen Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ verfügt. Weitere Voraussetzung ist der Erwerb von 60 Kreditpunkten mit einer Durchschnittsnote von mindestens „gut“ entsprechend den Fächerspezifischen Bestimmungen für die Masterstudiengänge Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsmathematik im Rahmen eines zweisemestrigen promotionsvorbereitenden Studiums an der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bielefeld. In begründeten Ausnahmefällen können auch entsprechende promotionsvorbereitende Studien an wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten anderer Universitäten zugelassen werden. Die Dekanin oder der Dekan soll Kandidatinnen und Kandidaten, welche auf diese Weise Zugang zum Promotionsverfahren beantragen, auf die dienst- bzw. beamtenrechtlichen Konsequenzen eines Verzichts auf einen Master-Abschluss hinweisen.

(6) Sind die jeweiligen Voraussetzungen nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5 erfüllt, erhält der Kandidat oder die Kandidatin Zugang zum Promotionsverfahren.

(7) Beschließt der Promotionsausschuss über Auflagen im Sinne der Absätze 2 bis 5, so legt er fest, dass diese Auflagen vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen sind.

(8) Der Zugang zum Promotionsverfahren ist abzulehnen, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat bei einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes einem wirtschaftswissenschaftlichen Promotionsverfahren unterzogen hat.

5. Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 6 RPO)

(1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist zunächst auf zwei Jahre befristet. In der Regel wird sie auf Antrag um weitere vier Jahre verlängert; dem Antrag auf Verlängerung sind beizufügen:

1. eine kurze Darstellung des Promotionsvorhabens;
2. ein Vorschlag für eine zweite Betreuerin oder einen zweiten Betreuer.

Weitere Verlängerungen sind auf begründeten Antrag möglich.

(2) Bei Annahme bestellt der Promotionsausschuss ein oder zwei Betreuerinnen oder Betreuer, die die Durchführung des Promotionsvorhabens begleiten und die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation beraten. Bei Verlängerung des Doktorandenstatus gemäß Absatz 1 müssen zwei Betreuerinnen oder Betreuer bestellt werden. Spätestens zum Zeitpunkt der Verlängerung des Doktorandenstatus soll auch die Betreuungsvereinbarung gemäß Ziffer 6 Abs. 5 geschlossen werden.

6. Betreuung (§ 7 RPO)

(1) Betreuerin oder Betreuer können unbeschadet des Absatzes 2 die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder die habilitierten Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sein. Auch die bereits in Ruhestand versetzten oder emeritierten Professorinnen und Professoren der Fakultät können als Betreuerinnen oder Betreuer bestellt werden.

(2) Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer muss Professorin oder Professor an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld sein. Bei interdisziplinären oder hochschulübergreifenden Forschungsvorhaben kann auch ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied einer anderen Fakultät der Universität Bielefeld oder einer anderen Hochschule als Betreuerin oder Betreuer bestellt werden. Eine oder ein im Rahmen eines hochschulübergreifenden Promotionsvorhabens bestellte Betreuerin oder bestellter Betreuer einer anderen Hochschule muss habilitiert sein oder habilitationsäquivalente Leistungen erbracht haben. Liegt keine Habilitation vor, bedarf es einer förmlichen Feststellung durch die Fakultät; sie ist jeweils für fünf Jahre gültig.

(3) Eine oder einer der beiden Betreuerinnen oder Betreuer wird auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden bestellt. Dem zweiten Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden kommt keine bindende Wirkung zu.

(4) Der Promotionsausschuss kann eine Betreuerin oder einen Betreuer auf deren oder dessen Wunsch oder auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden durch eine andere oder einen anderen ersetzen. Scheidet eine Betreuerin oder ein Betreuer während der Durchführung des Promotionsvorhabens aus der Universität Bielefeld

aus, so kann der Promotionsausschuss eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer bestellen. Legt eine Betreuerin oder ein Betreuer aus wichtigem Grunde während der Durchführung des Promotionsvorhabens die Betreuung nieder, so muss der Promotionsausschuss eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer bestellen. Absatz 3 gilt jeweils entsprechend.

(5) Zwischen Doktorandin oder Doktorand sowie den Betreuerinnen oder Betreuern wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die dem von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erarbeiteten Muster entspricht.

7. Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 RPO)

Das Promotionsverfahren wird auf schriftlichen Antrag, der an den Promotionsausschuss zu richten ist, eröffnet. Dem Antrag sind über die in § 8 RPO genannten Unterlagen zusätzlich beizufügen:

1. die Dissertation in dreifacher Ausfertigung,
2. im Falle einer kumulativen Dissertation: eine Abhandlung über den wissenschaftlichen Zusammenhang sowie Ausdrucke der zu bewertenden Forschungsarbeiten;
3. ein Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden für die Benennung eines weiteren Prüfers für die mündliche Prüfung.

8. Prüfungskommission (§ 9 RPO)

(1) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission ein. Diese besteht in der Regel aus den beiden Betreuerinnen oder Betreuern als Gutachterin oder Gutachter und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer für die mündliche Prüfung. Der Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden für die weitere Prüferin oder den weiteren Prüfer kann nur in begründeten Fällen abgelehnt werden.

(2) In besonderen Fällen (bspw. bei interdisziplinären Arbeiten und sehr spezifischen Themenstellungen) kann durch den Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden. Diese oder dieser kann auch Mitglied einer anderen Fakultät oder Universität sein.

(3) Prüferin oder Prüfer und Gutachterin oder Gutachter müssen wahlberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, habilitiertes Mitglied der Fakultät oder Personen, die die Qualifikation gemäß Ziffer 6 Abs. 2 S. 3 und 4 besitzen, sein. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät sein. Mindestens ein Mitglied muss wahlberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. Auch die bereits in den Ruhestand versetzten oder emeritierten Professorinnen und Professoren der Fakultät können als Prüferin oder Prüfer und Gutachterin oder Gutachter bestellt werden.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann eine auswärtige Professorin oder ein auswärtiger Professor als Prüferin oder Prüfer bestellt werden.

(5) Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt eine oder ein vom Promotionsausschuss bestellte Professorin oder Professor der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld, die oder der Mitglied der Prüfungskommission und nicht Betreuerin oder Betreuer der Dissertation ist.

9. Dissertation (§ 10 RPO)

(1) Als Dissertation ist eine selbstständige wissenschaftliche Abhandlung aus dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften anzufertigen, in der die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweist und die ein wirtschaftswissenschaftlich beachtliches Ergebnis enthalten muss. Als Dissertation kann auch eine interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeit angefertigt werden, wenn sie ein wirtschaftswissenschaftlich beachtliches Ergebnis enthält.

(2) Rechtfertigt es die Eigenart des Themas, kann an Stelle einer Einzelarbeit auch eine Teamarbeit vorgelegt werden, wenn die Beiträge der einzelnen Bearbeiter zu der Teamarbeit eindeutig abgrenzbar sind und getrennt bewertet werden können. Als Promotionsleistung werden nur die Beiträge der Doktorandin oder des Doktoranden zu der Teamarbeit berücksichtigt.

(3) Die Dissertation kann auf mehreren Einzelarbeiten beruhen und aus Forschungsarbeiten mit Anderen entstanden sein, die ab dem Zeitpunkt der Annahme als Doktorandin oder Doktorand erstellt wurden sowie unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sind. Die kumulative Dissertation muss eine Abhandlung über den wissenschaftlichen Zusammenhang i.S.v. § 10 Abs. 2 RPO enthalten. Insgesamt muss diese Form der Dissertation den wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit haben. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter fertigt in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Eröffnung des Verfahrens ein Gutachten über die Dissertation an, in dem sie oder er dem Promotionsausschuss die Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Arbeit vorschlägt. Die Dekanin oder der Dekan kann die Frist verlängern.

- (5) Außergewöhnliche Leistungen können mit der Note summa cum laude bewertet werden.
- (6) Die Gutachten sind der Doktorandin oder dem Doktoranden zugänglich zu machen.
- (7) Liegen die Gutachten vor, so wird der Doktorandin oder dem Doktoranden dies unverzüglich angezeigt und ein Recht zur Stellungnahme zu den Gutachten innerhalb von zwei Wochen eingeräumt. Die Doktorandin oder der Doktorand kann auf das Recht zur Stellungnahme schriftlich verzichten.
- (8) Nach Ablauf dieser Frist macht die Dekanin oder der Dekan unter schriftlicher Benachrichtigung der promovierten Mitglieder der Fakultät die Arbeit, die Gutachten und gegebenenfalls die Stellungnahme der Doktorandin oder des Doktoranden durch dreiwöchiges Auslegen in den Geschäftszimmern der Fakultät zugänglich.
- (9) Haben alle Gutachterinnen oder Gutachter die Arbeit zur Annahme empfohlen und liegt kein der Annahme widersprechendes Sondervotum vor, ist die Arbeit angenommen. Haben alle Gutachterinnen oder Gutachter die Arbeit zur Überarbeitung empfohlen und liegt kein der Überarbeitung widersprechendes Sondervotum vor, ist die Arbeit zur Überarbeitung mit einer Frist von sechs Monaten zurückzugeben.
- (10) Hat mindestens eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter die Arbeit abgelehnt oder eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter die Arbeit angenommen und die andere Gutachterin oder der andere Gutachter die Arbeit zur Überarbeitung empfohlen oder liegt ein Einspruch vor, hat der Promotionsausschuss über Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation unter Berücksichtigung von Abs. 11 zu beschließen.
- (11) Vor der Entscheidung gemäß Abs. 10 hat der Promotionsausschuss bei gleicher Anzahl annehmender und ablehnender Gutachten oder sofern eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter die Arbeit angenommen und die andere Gutachterin oder der andere Gutachter die Arbeit zur Überarbeitung empfohlen hat, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zu bestellen oder ein auswärtiges Gutachten einzuholen und der Doktorandin oder dem Doktoranden davon Mitteilung zu machen. Die Doktorandin oder der Doktorand hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung einen Vorschlag für diese Gutachterin oder diesen Gutachter zu machen. Dieser Vorschlag ist für die Entscheidung des Promotionsausschusses nicht bindend. Für die Anfertigung dieses Gutachtens gelten Abs. 4 bis 8.
- (12) Wird die Dissertation nicht angenommen, so kann der Doktorandin oder dem Doktoranden gestattet werden, eine überarbeitete Fassung der Dissertation erneut einzureichen. Die Frist hierfür legt der Promotionsausschuss bis zu einer Maximalfrist von einem Jahr fest.
- (13) Eine Gutachterin oder ein Gutachter, die oder der eine Arbeit abgelehnt hat, kann verlangen, dass sie oder er in der Dissertation nicht als Gutachterin oder Gutachter aufgeführt wird. Hat der Promotionsausschuss die Arbeit abgelehnt, ist das Promotionsverfahren erfolglos abgeschlossen. Die abgelehnte Arbeit, ihre bei der Fakultät eingereichten Kopien sowie alle Gutachten verbleiben bei den Akten der Fakultät. Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (14) Eine Doktorandin oder ein Doktorand, deren oder dessen Arbeit endgültig abgelehnt wurde, kann nicht mehr durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld promoviert werden. In diesem Falle ergeht eine schriftliche Benachrichtigung an alle wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland.

10. Mündliche Prüfungsleistung (§ 11 RPO)

- (1) Ist die Arbeit angenommen, so beauftragt die Dekanin oder der Dekan die Prüfungskommission mit der Durchführung der mündlichen Prüfung, die vor der Prüfungskommission abgelegt wird. Die Dekanin oder der Dekan legt in Absprache mit der Prüfungskommission den Termin für die mündliche Prüfung fest.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan lädt die Doktorandin oder den Doktoranden mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin zur mündlichen Prüfung. Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der Prüfung ohne triftigen Grund fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 90 Minuten. Die Doktorandin oder der Doktorand gibt eine dreißig- bis vierzigminütige Darstellung der wichtigsten Ergebnisse ihrer oder seiner Arbeit. In der darauf folgenden Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Arbeit verteidigen und Zusammenhänge ihrer oder seiner Resultate mit angrenzenden Gebieten der Wirtschaftswissenschaften herstellen.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Fragen von Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät zulassen.

(5) Die Prüfungskommission stellt mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung fest, ob die mündliche Prüfung bestanden ist oder nicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

11. Gesamtprädikat der Promotion (§ 12 RPO)

Die Prüfungskommission setzt die Gesamtnote unter Berücksichtigung aller vorliegenden Gutachten und der Leistungen in der mündlichen Prüfung fest. Kommt die Prüfungskommission zu keiner einhelligen Beurteilung, so entscheidet sie mit der Mehrheit der Stimmen. Ziffer 10 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission verkündet der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis des Promotionsverfahrens und teilt ihr oder ihm die Gründe der Entscheidung der Prüfungskommission mit.

12. Vollzug der Promotion (§ 13 RPO)

- entfällt -

13. Publikation der Dissertation (§ 14 RPO)

(1) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach Festsetzung der Prüfungsnote gemäß Ziffer 11 zu veröffentlichen.

(2) Aus dem Titelblatt der Dissertation soll ersichtlich sein, dass die Arbeit als Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vorgelegt wurde. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen auf der Rückseite des Titelblattes angegeben werden. Ziffer 9 Abs. 13 ist zu beachten.

(3) Der Dissertation ist ein kurzer Lebenslauf anzufügen.

(4) Ist die Dissertation in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift oder als im Buchhandel erhältliche Monografie zur Erscheinung angenommen, wird von der Bestimmung des Absatzes 3 abgesehen. Von der Bestimmung des Absatzes 2 kann abgesehen werden, wenn die entsprechenden Angaben in einer Fußnote oder im Vorwort der Monografie gemacht wurden.

(5) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben den gemäß Ziffer 7 Nr. 1 für das Prüfungsverfahren erforderlichen Exemplaren für die Archivierung drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

- a) die Ablieferung weiterer 50 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck, oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift, oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung als im Buchhandel erhältliche Monografie durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder
- d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall von a) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. Im Fall a) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

14. Täuschung und Aberkennung der Promotion (§ 15 RPO)

- entfällt -

15. Einsichtnahme (16 RPO)

- entfällt -

16. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren (§ 17 RPO)

- entfällt -

17. Ehrenpromotion (§ 18 RPO)

- entfällt -

18. Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen (§ 19 RPO)

(1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) auch im Zusammenwirken mit einer oder mehreren Partnerhochschulen oder Partnerfakultäten. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der Partnerhochschulen oder Partnerfakultäten mit.

(2) Die Durchführung des Promotionsverfahrens gem. Absatz 1 setzt ein schriftliches Abkommen mit den Partnerinstitutionen voraus, in dem alle Seiten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

(3) Für das Promotionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen der Ziffern 1 bis 13 dieser Promotionsordnung und die RPO, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach Absatz 2 enthaltenen Regeln.

(4) Ziffer 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Abschluss nachweisen muss, der zur Promotion an allen Partnerinstitutionen berechtigt.

(5) Ziffer 7 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- a) eine Erklärung der Partnerinstitutionen darüber, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird,
- b) eine Erklärung der von den Partnerinstitutionen bestimmten Gutachtern darüber, dass diese bereit sind, die Dissertation zu begutachten,
- c) der Nachweis über das Studium an den Partnerinstitutionen gem. Absatz 7.

(6) Betreuerin oder Betreuer der Dissertation ist jeweils ein gemäß Ziffer 6 zur Betreuung berechtigtes Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und mindestens ein bei der Partnerinstitution prüfungsberechtigtes Mitglied einer Partnerinstitution. Die Erklärungen nach Absatz 5 sollen mit der Anmeldung des Dissertationsvorhabens dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

(7) Während der Bearbeitung muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student bzw. als Promovendin oder Promovend an einer der Partnerinstitutionen eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerinstitution bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

(8) Die Dissertation wird von mindestens einem gemäß Ziffer 8 zur Begutachtung berechtigten Mitglied der Fakultät und mindestens einem Mitglied einer Partnerinstitution begutachtet. Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterin oder Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen oder Betreuer.

(9) Die Prüfungskommission besteht nach Maßgabe des Partnerschaftsabkommens in der Regel aus mindestens vier Prüferinnen oder Prüfern. Mindestens ein Mitglied soll ein gemäß Ziffer 8 zur Prüfung berechtigtes Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld und mindestens zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partnerinstitutionen sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einer Prüferin oder einem Prüfer vertreten sein.

(10) Ergeben sich bei einer gemeinsamen Promotion mit einer anderen Hochschule Widersprüchlichkeiten zwischen den Promotionsordnungen, so können durch die Fakultätskonferenz spezielle Regelungen beschlossen werden.

(11) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 13 RPO mit der Maßgabe, dass in der Promotionsurkunde auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen wird. Die Urkunde enthält die Verleihung eines einzigen Doktorgrades, der in der von den Partnerhochschulen oder Partnerfakultäten verliehenen wie in der von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verliehenen Form geführt werden darf. Die Beurkundung kann entweder

- a) in einer gemeinsamen Urkunde, die von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät sowie den zuständigen Vertretern der Partnerhochschulen oder Partnerfakultäten unterzeichnet und gesiegelt ist oder
- b) in mehreren Urkunden in den jeweiligen Landessprachen erfolgen. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel nur entweder in der deutschen Fassung oder in der Fassung eines Landes, in dem sich der Sitz einer Partnerinstitution befindet, verwendet werden darf. Die Partnerhochschulen oder Partnerfakultäten fertigen ihre Teile der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihnen geltenden Regularien aus und sorgen ggfs. für die staatliche Beurkundung der gemeinsam betreuten Promotion.

19. Inkrafttreten (§ 20 RPO)

Die Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 1. August 2011 wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 5. Juni und 4. Dezember 2013, 3. Dezember 2014, 19. Juli und 18. Oktober 2017.

Bielefeld, den 1. Februar 2018

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer